



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4188

A09, A14

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg

Telefon (02065) 70 14 82

Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de

www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 16. September 2016

Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken – mehr Sicherheit ermöglichen!

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/12121 i.V.m. Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 16/12361

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Videoüberwachung, sowie auch eine mögliche Videoaufzeichnung, können gleichermaßen ein wertvolles Instrument zur Prävention von Straftaten als auch zu einer möglichen Strafverfolgung darstellen. Gleichwohl sollte man bedenken, dass der umfassende Einsatz von Kameras nicht zu einer vollständigen Verhinderung von Straftaten führen kann. Zudem sollte der Einsatz der Videoüberwachung nicht von einem Tatverdacht zu einem Generalverdacht für bestimmte Örtlichkeiten im Hinblick auf kriminalistische / kriminogene Taten führen, so dass die Gefahr einer Spirale der Stigmatisierung und Kriminalisierung der Orte nicht von der Hand zu weisen wäre. Andererseits erweist sich die derzeitige gesetzliche Regelung als zu eng.

Nach § 15a PoIG NRW ist die Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten zulässig, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt. Der Wortlaut der Vorschrift sieht hier eine kumulative Aufzählung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer in Frage kommenden Örtlichkeit für eine Videoüberwachung vor. Hierdurch wird die rechtliche Hürde für die Auswahl von Örtlichkeiten sehr hoch gesetzt. Während der erste Teil der gesetzlichen Regelung – „öffentlich zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden“ – einer objektiven Überprüfung zugänglich ist, basiert der zweite Teil der Regelung – „deren Beschaffenheit die Bege-



hung von Straftaten begünstigt“ eher auch wertenden Gesichtspunkten (bauliche Gegebenheiten, erhöhtes Aufkommen geeigneter Opfer, schwach ausgeprägte Anzeigebereitschaft der Opfer, geringes Entdeckungsrisiko, etc.). Es besteht damit die Gefahr, dass innerstädtische Örtlichkeiten, die zwar einen messbar hohen Belastungsgrad (Anzahl) von Straftaten aufweisen, jedoch dann nicht dem Anwendungsbereich einer möglichen Videoüberwachung unterfallen, wenn die subjektiven, prognostischen Voraussetzungen nicht, beziehungsweise nur unter erheblichem Argumentationsaufwand zu begründen sind.

In Anlehnung an die Regelung des § 12 PoIG NRW könnte die Begrifflichkeit des gefährdeten Ortes auch in der Vorschrift des § 15a PoIG NRW verwandt werden. Zur Vermeidung des eingangs angesprochen Generalverdachts für eine in Betracht kommende Örtlichkeit, könnte die Anzahl der erstellten Strafanzeigen als Schranke dienen. Neben einem genauen Kriminalitätsbild der begangenen Delikte, würde diese Vorgehensweise einen objektiven, überprüfbaren Messwert darstellen.

Aus Gründen des Datenschutzes bedarf die Regelung einer temporären Evaluierung, um einer Veränderung der Kriminalitätsbelastung begegnen zu können.

Mehr Videobeobachtung trägt grundsätzlich dazu bei, kritische Sachverhalte an exponierten Orten frühzeitig zu erkennen, zeitnah Interventionskräfte zu entsenden und die Beweisführung zu optimieren.

Schon heute ermöglicht „Intelligente Videotechnik“ ein frühzeitiges Wahrnehmen von Unregelmäßigkeiten; so zum Beispiel das „Ausspähen von Tatgelegenheiten durch vermeintlich unmotiviertes Herumlaufen“, das „zu Boden stürzen von Menschen“ (nach Körperverletzung/internistischem Notfall) oder aber auffällige, atypische Personenbewegungen (auf öffentlichen Plätzen/Bahnsteigen). Diese Auffälligkeiten erscheinen dann unverzüglich auf einem Hauptbildschirm in der Einsatzzentrale der Polizei, die damit in die Lage versetzt wird, sofort über Maßnahmen zu entscheiden. Der Einsatz derartiger Technik – kombiniert mit gezieltem Personaleinsatz – kann den Unterschied ausmachen.

Wir brauchen die Videoüberwachung an Orten, an denen Straftaten begangen, verabredet und verübt werden, um diese Taten durch ein möglichst frühzeitiges Erkennen und Einschreiten zu verhindern bzw. zu unterbinden, und um sie besser aufklären zu können.

§ 15c Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte

Wir begrüßen die Entscheidung der Landesregierung, ein Pilotprojekt in 5 Kreispolizeibehörden zur Einführung von Body-Cams in NRW zu starten. Wir haben in unserer Stellungnahme vom 24.12.2014 zum Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 16/5923 / Erprobung von Mini-Schulterkameras) für den Landtag klar zu einer Einführung Stellung bezogen. Jedes Mittel, welches dazu führt, dass Übergriffe und Verletzungen gegen eingesetzte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zurückgehen, ist ein probates Instrument, sofern es mit geltendem Recht in Einklang steht. Entsprechend unserer Forderung wird nun die Erprobung bzw. der Einsatz von Body-Cams auf eine eigenständige Rechtsgrundlage gestellt.



Auch, dass der Pilot wissenschaftlich begleitet wird, ist eine Forderung der DPoIG, welcher nun entsprochen wird.

An möglichen Pilotprojekten sind zwingend und begleitend personalvertretungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen und einzuarbeiten; das gilt ebenso für die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten des Landes NRW.

Obwohl uns durchaus bekannt ist, dass eine ergänzende Tonaufzeichnung einer weiteren hohen rechtlichen Hürde bedarf, begrüßen wir außerordentlich die Umsetzung unserer Forderung, dass auch eine Tonaufzeichnung im Piloten erfolgen soll. So kann zusätzlich zum Videobeweis auch die verbale Kommunikation eindeutig belegt werden.

Die DPoIG NRW begrüßt es generell, dass im Hinblick auf das gestiegene Gewaltpotenzial gegenüber Polizeivollzugsbeamten /-innen neue Lösungswege zur Verringerung des gesellschaftlichen Problems gesucht werden. Sicherlich kann der Einsatz von Bodycams neben schnelleren Gerichtsverfahren zur Aburteilung der Beschuldigten, Einbindung sozialer Einrichtungen, etc. einen Beitrag dazu leisten. Gleichwohl ist die gesetzliche Regelung aus Sicht der DPoIG NRW zu eng gefasst. Im Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass eine große Anzahl an Gewaltdelikten gegen PVB im Wohnungsbereich verübt wird und in bisherigen Pilotprojekten nicht berücksichtigt wurde. Eine Vielzahl der Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamten ereignet sich im täglichen Dienstgeschehen. Oftmals verlagert sich der Einsatzort in den Wohnbereich der potentiellen polizeilichen Störer. Gerade in diesen Situationen entwickelt sich die Eskalation gegenüber den einschreitenden Beamten; so dass es im Einzelfall sehr schwierig ist, den Zeitpunkt der Aufzeichnung beziehungsweise die Abschaltung in diesen privat geschützten Bereichen zu bestimmen. Es wäre daher angebracht, eine generelle Aufzeichnungsoption zu ermöglichen und zu einem späteren Zeitpunkt, sofern die Einsatzlage nicht zur Deeskalation geführt hat, die Löschung zu veranlassen.

§ 6a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

Es war bereits gängige Praxis, dass sich einschreitende Polizeibeamtinnen und –beamten auch mit ihrem Dienstaussweis legitimieren. Insofern wird das nun im neuen § 6a Absatz 1 geregelt.

Das freiwillige Tragen eines Namensschildes im täglichen Dienst war bisher in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, was unserer Meinung nach auch ausreichend war.

Daher sehen wir die Regelungen in Absatz I und II als nicht zwingend erforderlich an. Wobei wir allerdings deutlich machen, dass eine weitere Freiwilligkeit des Tragens eines Namensschildes Bestand haben muss.

In Absatz 3 wird nun die individuelle, anonymisierte und nicht mehr auf freiwilliger Basis beruhende Kennzeichnung der Bereitschaftspolizei und Alarminheiten geregelt.

Als DPoIG haben wir uns stets gegen eine, auch anonymisierte Kennzeichnung, ausgesprochen.

Gegen die Kennzeichnungspflicht spricht hingegen eine Vielzahl von Gründen:



- Der Generalverdacht

unter den die Polizeibeamtinnen und –beamten mit einer Kennzeichnung gestellt werden. Nach Auffassung der DPoIG spricht aus der Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht ein unberechtigtes Misstrauen gegenüber den Einsatzkräften sowie der Ermittlungsarbeit der Polizei und der Justiz.

In der politischen Diskussion wird dieser Generalverdacht immer wieder deutlich, nicht zuletzt durch die dem Antrag zu entnehmende Formulierung, wonach die „individuelle Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten zum Zwecke ihrer Identifizierung überfällig“ sei und der „Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards“ diene.

- Der Persönlichkeitsschutz

Durch die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten mittels eines Namensschildes wird der Name des Betroffenen für Außenstehende wahrnehmbar gemacht.

Datenschutzrechtlich betrachtet liegt in dieser Preisgabe des Namens bei der Dienstausübung eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

Aber auch durch die Verwendung einer „einprägsamen“ Nummernkombination, die eine „persönliche Identifizierung“ zulässt, werden insofern personenbezogene Daten unmittelbar an Dritte weiter gegeben, da ein Rückschluss auf den Namen der betroffenen Polizeibeamten/-innen unschwer möglich und eben auch beabsichtigt ist.

Die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und –beamten der Bereitschaftspolizei und Alarminheiten soll nun gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben werden. Damit haben Polizeibeamtinnen und –beamte keine Wahlfreiheit mehr. Somit liegt ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs.1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 Grundgesetz vor. Dieses Recht, das auch für Polizeibeamtinnen und –beamte gilt, bestimmt, dass der Einzelne selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen kann.

Aus Sicht der DPoIG führt auch das ständige Bekanntgeben des eigenen Namens bzw. einer „Identifizierungsnummer“, ohne dass es zu einem Kontakt zwischen Bürger und Polizei gekommen ist, zu einer Einschränkung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Polizeibeamtinnen und –beamte können damit eben nicht mehr darüber bestimmen, haben keinen Einfluss mehr darauf, wer über ihre persönlichen Daten verfügt.

- Der Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten

Gerade bei sogenannten Großeinsätzen besteht die Gefahr der ungerechtfertigten Überziehung mit Anzeigen bzw. Beschwerden, ohne dass es zu einem Fehlverhalten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten gekommen ist. Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn muss deshalb auch der Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter abgeleitet werden. Die jederzei-



tige Identifizierung des Polizeibeamten erleichtert dem Gegenüber die Ermittlung der Privatanschrift des betroffenen Mitarbeiters. Dies kann zur Folge haben, dass Repressalien nicht nur gegen ihn selbst, sondern auch gegen Angehörige oder sein Eigentum erfolgen können. Auf einschlägigen Internetseiten und –foren werden auch immer wieder Polizeibeamte, insbesondere aus geschlossenen Einheiten, mit Fotos gezeigt, um sie zu verunglimpfen und teilweise auch unverhohlen mit Gewalt zu bedrohen.

Bei geschlossenen Einsätzen ist auch immer wieder das aggressive Fotografieren von Polizeikräften durch Demonstrationsteilnehmer festzustellen.

Die Zahl der bundesweit im Jahr 2014 erfassten Widerstandshandlungen gegen PVB ist laut Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/ -beamte“ des BKA auf 20.607 Fälle (+ 1,8%) gestiegen. Im Zusammenhang mit der Verübung von Landfriedensbruch bedeuten 1.785 registrierte Fälle im Jahr 2014 einen noch deutlicheren Anstieg um + 47,3 %. Auch in Nordrhein-Westfalen hat die Gewalt gegen PVB seit Jahren stetig zugenommen. Verzeichnete das Landeskriminalamt NRW im Jahr 2012 insgesamt **6610** und im Jahr 2013 **7085** Gewaltdelikte gegen PVB, so waren es im Jahr 2014 bereits **7902** Delikte und im Jahr 2015 immer noch **7840** Fälle. Mit Recht ächten parteiübergreifend alle Politiker diese Gewalt, was bekanntlich erst jüngst Änderungen bei Anhebung des Strafrahmens des § 113 StGB zur Folge hatte.

Die dargestellte Situation polizeilicher Einsatzkräfte unterscheidet sich auch deutlich von Verwaltungsmitarbeitern, die etwa durch Türschilder oder die Unterzeichnung von Schreiben mit vollem Namen bekannt sind. Deren Arbeitssituation ist insofern mit der konflikt- und gefahrgeneigten Tätigkeit von Polizeivollzugsbeamten bzw. der unter Umständen aggressiven und lebensbedrohlichen Einsatzsituation von Polizeibeamtinnen und –beamten geschlossener Einheiten nicht vergleichbar. Verwaltungsbeamte treffen zudem keine vollzugspolizeilichen Maßnahmen.

Im Übrigen unterschreiben auch Polizeibeamtinnen und –beamte ihre Sachbearbeitung und sind damit – außerhalb des unmittelbaren Einsatzgeschehens - namentlich erkennbar.

Es ist davon auszugehen, dass jede Einsatzkraft – losgelöst von der Frage, ob er oder sie ein Namensschild trägt, seine/ihre Maßnahmen stets auf der Grundlage der ihr/ihm zustehenden Befugnisse trifft und dabei immer auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Blick hat.

Auch für den Fall, dass der Vorwurf eines rechtswidrigen Verhaltens eines Polizisten nur gegen eine Gruppe oder einen geschlossenen Verband nicht individuell gekennzeichneter Polizisten erhoben werden kann, weil der handelnde Beamte nicht innerhalb der Gruppe individualisiert werden kann, werden polizeiliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auf den Einzelfall abgestimmt geführt. Fälle, in denen eine Identifizierung aufgrund von Tatvorwürfen oder Ermittlungen nicht erfolgen konnte, sind nicht bekannt.